

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

**kreisfreien Städte**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
32-70-00/Th

Datum  
18.12.2019

**Veterinärwesen;**

- 1. Bundesverwaltungsgericht zum Zugang zu Produktinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz**
- 2. Foodwatch-Zahlen zur Lebensmittelüberwachung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

- 1. Bundesverwaltungsgericht zum Zugang zu Produktinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem Urteil vom 29.08.2019, Az: 7 C 29.17, zum Zugang zu Produktinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz Stellung genommen, s. [Anlage 1](#) (12 Seiten).

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein in Sicherheitsverwahrung befindlicher Bürger hatte bei einem Bayerischen Landratsamt unter Bezeichnung eines konkreten Unternehmens Auskunft auf „Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG“ für einen genau bezeichneten Zeitraum beantragt. Das Landratsamt hat diesem Antrag stattgegeben. Die tatbestandlich erforderliche „nicht zulässige Abweichung von Anforderungen“, die sich aus einer der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten lebensmittelrechtlichen Normen ergeben, war nicht durch Verwaltungsakt, sondern nur abschließend aktenkundig festgestellt worden. Der gegen diesen Bescheid gerichtete Widerspruch des Unternehmens blieb erfolglos, die dagegen gerichtete Klage hatten das Verwaltungsgericht sowie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Auch die Revision des betroffenen Unternehmens blieb ohne Erfolg.

Zunächst hat das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit der Anfechtungsklage bejaht. Das klagende Unternehmen ist zwar nicht Adressat des von ihm angefochtenen Bescheides. Die Klagebefugnis ergibt sich jedoch aus der drittschützenden Norm des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VIG,

wonach zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Informationszugang ausgeschlossen sein kann.

Demgegenüber war die Klage allerdings unbegründet.

Zunächst hatte sich das Gericht mit dem Tatbestandsmerkmal „jeder“ nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG zu befassen. Das klagende Unternehmen war der Auffassung, dass in den Schutzbereich der Norm lediglich „Verbraucherinnen und Verbraucher“ fallen sollten und demgemäß eine teleologische Reduktion des persönlichen Anwendungsbereichs gegenüber dem weiten Wortlaut „jeder“ geboten sei. Dem hat das Bundesverwaltungsgericht mit Hinweis auf den Wortlaut, die Gesetzesbegründung sowie den Sinn und Zweck der Norm widersprochen und dazu klargestellt, dass es sich um ein unbeschränktes, jedermann zustehendes Informationszugangsrecht handele. Eine Beschränkung der Antragsberechtigung auf Verbraucher würde überdies dazu führen, dass institutionelle Fragesteller wie Verbraucherverbände, auf die ein erheblicher Teil der Anfragen zurückgeht (vgl. BT-Drs. 17/7474 S. 12), keinen Anspruch auf Zugang zu Informationen mehr hätten, weil sie in der Regel nicht den Begriff des Verbrauchers unterfallen.

Darüber hinaus hatte sich das Gericht mit den Bestimmtheitsanforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG in Bezug auf den Antrag auseinanderzusetzen. Der Antrag muss danach insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Das Bundesverwaltungsgericht unterstreicht, dass es insoweit lediglich ausgeschlossen sein muss, pauschale Anträge „ins Blaue hinein“ zu stellen. Die Bezeichnung des Unternehmens, ein Zeitraum für mögliche Verstöße und der bloße Hinweis auf „Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG“ waren für das Landratsamt ohne Weiteres ausreichend bestimmt.

In einem dritten Komplex hatte das Gericht zu klären, ob der Antrag nicht rechts-missbräuchlich im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG ist, weil der Antragsteller die von ihm begehrten Informationen auch dazu verwenden will, eine gegen das klagende Unternehmen geführte Kampagne zu unterstützen. Allein ein solches auch auf die Öffentlichkeitsarbeit gerichtetes Begehren macht dieses indes nicht zu einem rechtsmissbräuchlich gestellten Antrag. Vielmehr ist eine solche Öffentlichkeitsarbeit, sofern sie mit Mitteln des geistigen Meinungskampfes erfolge und nicht auf der Grundlage falscher, verfälschter oder sonst wie manipulierter Informationen geführt werde, nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mit Rücksicht auf die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich zulässig.

In einem vierten Komplex stellt das Gericht klar, dass sich der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht auf produktbezogene Information beschränkt. Dieses leitet das Gericht systematisch daraus ab, dass Nr. 1 anders als Nr. 2 dieser Norm ein Produktbezug ausdrücklich nicht verlange. Zudem greift das Gericht insoweit auf die Gesetzesmaterialien zurück.

Schließlich hatte sich das Gericht auch mit der Frage zu befassen, ob der Begriff der „nicht zulässigen Abweichung“ in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG dahingehend zu verstehen sei, dass er jede objektive Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften erfasst. Dieses bejaht das Gericht bereits mit Blick auf den Wortlaut. Ein Verstoß von Vorschriften des Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrechts sei nicht erforderlich. Es komme mithin auf die objektive Abweichung von Rechtsvorschriften an, nicht auf subjektiv vorwerfbares Verhalten des betroffenen Unternehmens.

Ferner stellt das Gericht fest, dass eine „nicht zulässige Abweichung“ nicht durch Verwaltungsakt festgestellt werden müsse. Ausreichend sei, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt habe.

Wörtlich stellt das Gericht fest: „*Es würde auch das Ziel des Verbraucherinformationsgesetzes, den Verbraucher zeitnah zu informieren (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG sowie BT-Drs. 17/7374 S. 18), nicht erreicht, wenn der Informationszugang von der Bestandskraft der Abweichungsfeststellung abhinge.*“ Das Gericht verweist insoweit auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem zu einer Verbraucherinformation auf Grundlage des § 40 Abs. 1a LFBG ergangenen Beschlusses, in dem dieses betont habe, dass dann, wenn ein Verstoß bestands- oder rechtskräftig festgestellt sein müsste, die Information der Öffentlichkeit durch die vielfach zu erwartende Einlegung von Rechtsbehelfen voraussichtlich hinausgezögert und die Informationsregelung damit um ihre Effektivität gebracht würde. Nach alledem genügt für die Verwaltungspraxis insoweit die abschließende aktenkundige Feststellung einer Abweichung.

Im Weiteren hat sich das Gericht aufgrund des klägerischen Vorbringens mit der Frage befasst, ob die Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in Bezug auf festgestellte Rechtsverstöße möglicherweise den Zugang zu Informationen verhindern könnte. Das Gericht verweist darauf, dass allerdings ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens nicht besteht. Der Öffentlichkeit sollen daher stets Informationen über festgestellte nicht zulässige Abweichungen zugänglich gemacht werden.

Abschließend hatte sich das Gericht mit der Verfassungsmäßigkeit sowie der Vereinbarkeit mit EU-Recht zu befassen und bejahte beides.

## 2. Foodwatch-Zahlen zur Lebensmittelüberwachung

Foodwatch e. V. veröffentlichte Anfang Dezember 2019 die von ihm erhobenen Zahlen zur Lebensmittelüberwachung für die gesamte Bundesrepublik, s. [Anlage 2](#) (66 Seiten).

Ausweislich des Dokuments sowie der ebenfalls beigefügten Pressemitteilung vom 11. Dezember 2019, s. [Anlage 3](#) (2 Seiten) soll etwa jede dritte vorgeschriebene Kontrolle in Lebensmittelunternehmen ausfallen, weil es den Behörden eklatant an Personal mangle. Foodwatch führt aus, dass nur gut 10 % der rund 400 Kontrollämter in der Lage seien, ihr vorgegebenes Soll bei der Überprüfung von Betrieben zu erfüllen. Bundesweit hätten die Behörden im Jahr 2018 insgesamt mehr als eine Viertelmillion der verbindlich vorgeschriebenen amtlichen Kontrollbesuche nicht durchführen können. Wir verweisen im Einzelnen auf den Bericht „Kontrolle ist besser“ und die entsprechende Pressemitteilung vom 11. Dezember 2019.

Es ist anzunehmen, dass das Zahlenmaterial aus der Anfrage von Foodwatch stammt, mit der bundesweit die Kontrollergebnisse von Lebensmittelbetrieben bei den zuständigen Behörden nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) mit dem Ziel eines bundes- oder landesweiten Rankings abgefragt wurden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elke Thurmman

Anlagen